

nicht steuerfrei werden soll, ist keineswegs auch umgekehrt der, daß ein steuerfreies Blatt durch Verbindung mit einem steuerpflichtigen der Besteuerung unterliegen soll.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß mehrere Zeitungs- oder Anzeigebblätter in Verbindung mit einander nur erscheinen können entweder derartig, daß auf sie das oben entwickelte Verhältniß von Hauptblatt und Beilage Anwendung findet, oder nicht.

In beiden Fällen entscheidet über die Steuerpflichtigkeit nicht die Form des Erscheinens, sondern lediglich der materielle Inhalt nach Maßgabe des §. 1 des Zeitungsstempelgesetzes, nur daß in dem ersteren Falle wegen der inneren Verbindung das Steuer-Verhältniß der mehreren Blätter ein gleiches sein wird, während es im letzteren Falle, bei der nur durch die Form eines verbundenen Erscheinens herbeigeführten äußeren Verbindung, für die einzelnen Blätter ein verschiedenes sein kann.

Es ist daher auch keine Lücke in den gesetzlichen Vorschriften vorhanden, wenn über die Art der Verbindung, worin ein steuerpflichtiges Blatt mit einem nicht steuerpflichtigen nach §. 1. 1<sup>b</sup> des Zeitungsstempelgesetzes erscheinen kann, keine Bestimmung gegeben ist.

Bei Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf die in Verbindung mit dem Landwirthschaftlichen Anzeiger im III. und IV. Quartal v. J. erschienene Landwirthschaftliche Zeitung muß zunächst verneint werden, daß beide Blätter in dem Verhältniß von Hauptblatt und Beilage zu einander gestanden haben.

Denn die Landwirthschaftliche Zeitung behandelt im Einklange mit ihrer schon durch den Namen angedeuteten Bestimmung als Fachschrift während des hier interessirenden Zeitraums nur landwirthschaftliche Fragen in Aufsätzen theils wissenschaftlichen, theils empirischen oder historischen Inhalts, und enthält weder ihrer Bestimmung nach, noch, wie oben dargethan, factisch, Anzeigen im Sinne des §. 1 des Zeitungsstempelgesetzes. Nur für solche dagegen ist der „Landwirthschaftliche Anzeiger“ bestimmt, und unbestritten ein Anzeigebblatt in der gesetzlichen Bedeutung.

Beide Blätter haben demnach weder eine gemeinschaftliche Bestimmung, noch einen gänzlich oder theilweise gleichartigen Inhalt, der Landwirthschaftliche Anzeiger setzt weder fort noch ergänzt die Landwirthschaftliche Zeitung.

Es sind vielmehr zwei durchaus selbstständige Blätter, die nicht erst in ihrer Verbindung eine Bestimmung erfüllen oder ein Ganzes ausmachen.

Daß nun der Landwirthschaftliche Anzeiger in dem gedachten Zeitraum in Uebereinstimmung mit den Bemerkungen auf verschiedenen Stellen der Landwirthschaftlichen Zeitung, wie

„Inserate in dem gratis beigelegten Anzeiger etc.“  
und

„Heute wird ausgegeben: Landwirthschaftlicher Anzeiger Nr. 10.“  
der Landwirthschaftlichen Zeitung beigelegt, mit ihr zugleich und unter gleichlautenden Nummern ausgegeben, resp. unter Berechnung eines Provisions-Bauschquantum nach dem für beide Blätter zusammen angegebenen Einkaufspreis durch die Post befördert worden, vermag den Landwirthschaftlichen Anzeiger ebensowenig zur Beilage der Landwirthschaftlichen Zeitung in dem mehrerwähnten Sinne zu machen, wie der Umstand, daß in der Inhaltsübersicht der Zeitung, wiewohl nicht unter fortlaufenden Nummern, gesagt ist, daß der Landwirthschaftliche Anzeiger Nr. 10. Landwirthschaftliche Handelsberichte und Ankündigungen enthält: oder der Umstand, wenn sich der Verleger im Einklange mit der Notiz auf der Zeitung von den Abonnenten für diese pro Jahrgang 2  $\frac{1}{2}$  und 4  $\frac{1}{2}$  Sgr. Stempelgebühr für den gratis gelieferten Anzeiger entrichten läßt.

Es sind dies vielmehr nur Kennzeichen jener äußeren Verbindung, in welcher nach §. 1. 1<sup>b</sup> des Zeitungsstempelgesetzes vom 2. Juni 1852 ein steuerpflichtiges Blatt mit einem nicht steuerpflichtigen erscheinen darf.

Am wenigsten sind aber diese der Anklage zum Grunde liegenden Umstände geeignet, der Landwirthschaftlichen Zeitung, worauf es bei der vorliegenden Untersuchung allein ankommt, den Charakter eines Anzeigebblattes im Sinne des Zeitungsstempelgesetzes zu verleihen, und es muß daher thatsächlich nicht für festgestellt erachtet werden,

daß der „Landwirthschaftliche Anzeiger“ im III. und IV. Quartal des Jahres 1856 eine Beilage zu der Landwirthschaftlichen Zeitung für Nord- und Mitteldeutschland ausgemacht und beide ein einziges Anzeigebblatt im Sinne des §. 1. 1<sup>b</sup> des Zeitungsstempelgesetzes vom 2. Juni 1852 gebildet haben.

Hieraus folgt, daß sich weder der Herausgeber, Angeklagter Dr. Schneitler, noch der Verleger, Angeklagter Buchhändler Dunder, jener der Uebertretung einer Stempel-Steuer-Controll-Vorschrift, dieser einer Stempelcontravention in Bezug auf die letzte Hälfte des Jahrganges 1856 der Landwirthschaftlichen Zeitung schuldig gemacht haben, da diese Zeitung in dem angeführten Zeitraum überhaupt nicht stempelsteuerpflichtig war.

Es rechtfertigt sich danach die Freisprechung beider Angeklagten, und in Folge dessen die Niederschlagung der Untersuchungskosten zufolge §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Urkundlich unter des Königlichen Stadtgerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Berlin, den 20. October 1857.

Königliches Stadtgericht,  
Abtheilung für Untersuchungsfachen,  
Deputation II für Vergehen.

Friedrich.

### Miscellen.

Die Schicksale der Bücher sind nicht selten so unberechenbar wie die der Menschen. Einen Beweis hierfür liefert die alte Meidinger'sche französische Grammatik, die jetzt in 37. Auflage erschienen ist. Johann Valentin Meidinger (geb. zu Frankfurt a. M. 1756, gest. daselbst 1822), französischer Sprachlehrer, der am Hofe des Fürsten von Wied das Französische praktisch wie theoretisch gründlich erlernt hatte, konnte für die von ihm verfaßte französische Grammatik, die ihn später reich machen sollte, keinen Verleger finden. Er entschloß sich daher, eine Ausgabe auf eigene Kosten zu veranstalten. Daß seine Sprachlehre praktischer eingerichtet sei, als alle bisher bestehenden französischen Grammatiken, wußte er wohl, aber daß sein Unternehmen im Laufe der Zeit einen so ungeheuern Erfolg haben sollte, konnte er damals schwerlich ahnen. Den ersten Auflagen von 1783 und 1785 zu je 1000 Exemplaren folgten die von 1787, 1788, 1789 und 1790 mit 1500–2000 Exemplaren. In den vier folgenden Jahren und Auflagen stieg man von 3500 endlich auf 8000 Exemplare, und auf dieser letztern Zahl blieben die fernern 25 Auflagen von 1795–1834 stehen, bis die letzte, von allen die 36., im Jahre 1841, auf 6000 herunterging. Im Ganzen wurden im Laufe der Zeit von dieser Grammatik nicht weniger als 238,000 Exemplare abgesetzt. Freilich kamen die Zeitumstände dem Meidinger'schen Unternehmen außerordentlich zu Hilfe, da die französische Invasion die Erlernung der französischen Sprache mehr als früher zu einem allgemeinen Bedürfnis machte. . . . (D. Allg. Ztg.)